

Meine sehr verehrten Damen und Herren, vielen Dank für die Einladung nach Berlin zur Ihrer Tagung über die zentrale Rolle der Urheberrechte in der digitalen Welt.

Lassen sie mich damit beginnen:

Vor ein paar Jahren angesichts der Arabellion wurde noch von vielen euphorisch von der Facebook Revolution gesprochen, dann erfolgte die politische Ernüchterung angesichts nicht demokratischer Mehrheiten, die sich dort durchsetzten und mit dem Wahlkampf in den USA, der Verbreitung von Hasspropaganda auf sozialen Netzwerken, der Trollpolitik in Russland und der Bedeutung von Social Bots auf digitalen Plattformen finden wir uns vor einer neuen und zentralen Frage, was ein richtiger Umgang mit diesen Phänomen zwischen Verteidigung der Meinungsfreiheit und angemessener Regulierung sein könnte. In diesem Zusammenhang steht auch immer die Urheberrechtsdebatte in der digitalen Welt.

Seit Jahren gibt es eine heiße Debatte, eine heftige Auseinandersetzung um die Frage, wie ein modernes Urheberrecht in einer digitalisierten Welt aussehen sollte und das den unterschiedlichen Interessen von Urhebern, Verwertern und Konsumenten gerecht werden kann.

Ich nenne die Auseinandersetzung um die Rechte der Urheber, die Rechte der Verbraucher und die Interessen der digitalen Konzerne einen Kulturkampf, einen Kulturkampf um die Frage von Freiheit und angemessener Regulierung im Netz. Seit Jahren findet er statt mit starken Akteuren auf beiden Seiten und mit der dahinterliegenden weitreichenden politischen Frage, ob die europäische Politik im Angesicht der digitalen Revolution und der marktbeherrschenden Stellung der Internetkonzerne in der Lage ist, angemessene Regeln für die digitalen Plattformen zu finden.

Beide Seiten kämpfen aus ihrer Sicht für die Freiheit des Netzes. Die eine Seite sieht Einschränkungen dieser Freiheit durch Abmahnanwälte und angeblich alte Interessen der Verleger, die dann schnell pauschal nur als Verwerter tituliert werden, gefährdet und die Urhebervertreter auf der anderen Seite fürchten die Enteignung der Urheber, den Value gap und verteidigen die Freiheit auf angemessene Bezahlung und die Freiheit auf Vertragsabschluss. Beide Seiten argumentieren mit Freiheit und der kulturellen Vielfalt, die sie durch die jeweils andere Seite eingeschränkt sehen.

Die Digitalen Plattformen nehmen für sich in Anspruch, nur eine passive Rolle zu spielen als host provider. Wenn bei ihnen Inhalte, von denen sie keine Kenntnis haben, hochgeladen werden, können sie sich damit auf das Haftungsprivileg aus der E commerce Directive beziehen. Gleichzeitig

ist deutlich geworden, dass die digitalen Plattformen nun oft nicht mehr neutrale Durchleiter sind, sondern eine aktive Rolle spielen beim Organisieren der Inhalte durch neue Anordnung, Katalogisierung, Monetarisierung und somit auch für die Inhalte verantwortlich sind.

Jetzt zum aktuellen Vorschlag der Kommission:

Am 14. September diesen Jahres hat nun die Kommission, ihren „Richtlinienentwurf für einen digitalen Binnenmarkt“ vorgestellt. Die große Resonanz, die daraufhin von allen Seiten kam, zeigt, wie dringend und wichtig dieser Richtlinienentwurf ist. Die erwartbare Kritik vor allem von Seiten der Netzaktivisten ließ nicht lange auf sich warten. Das Urteil fiel hier zum Teil vernichtend aus. Es hieß unter anderem, dass der Entwurf „Gift für das Netz“ und „hochproblematisch für den digitalen Binnenmarkt“ sei.

Interessanterweise wird der Entwurf von Seiten der Urheber und Verwerter größtenteils jedoch ganz anders und als grundsätzlich gelungen eingeschätzt. Auch ich sehe etliche positive Ansätze.

Die Kommission hat generell versucht, den digitalen Zugang zu kulturellen Zugang zu erweitern, auch den grenzüberschreitenden, gleichzeitig hält sie an der Territorialität des Urheberrechts fest und betont die notwendige, angemessene Bezahlung der Urheber.

Sie weitet Schranken aus im Bereich von Bildung, Text und Data Mining und kulturellen Gedächtnisinstitutionen und sie will für ÖRR Rundfunkveranstalter das Lizenzieren nach dem Herkunftslandprinzip vereinfachen, um den grenzüberschreitenden Zugang zu den Mediatheken zu erleichtern und zu legalisieren.

Die Kommission will es den MS ermöglichen, die Verlegerbeteiligung für Buchverlage an der Privatkopievergütung zu ermöglichen.

Ein weiteres Beispiel für Interessenausgleich ist das Geoblocking. Hier hat sich die Kommission für den umsichtigen Weg entschieden, das Geoblocking zwar einzudämmen, den Schutz von Premiuminhalten und Sportangeboten aber weiter anzuerkennen.

Was mir fehlt ist, dass die Kommission keinen Vorschlag für eine gesetzliche Regelung für öffentliche Bibliotheken zum Verleihen von E-books vorgelegt hat.

Ich möchte Ihnen hier kurz die Streitlinien erörtern, die das Europäische Parlament in den nächsten Wochen und Monaten beschäftigen wird.

Als den wohl kritischsten Punkt der Richtlinie ist das Leistungsschutzrecht für Presseverlage zu nennen und das nicht nur Netzaktivisten unbedingt verhindern wollen. Kontrovers ist, ob

das Leistungsschutzrecht das richtige Werkzeug ist, um Presseverlage fair an den im Internet generierten Umsätzen zu beteiligen. Vor Jahren haben die Konzerne den Fehler begangen, Printinhalte kostenlos verfügbar ins Netz zu stellen und damit bei den Lesern eine Erwartungshaltung geschaffen, die nun sehr, sehr schwer zu verändern ist. Wir Grüne haben das LSR abgelehnt, wir wollen auf keinen Fall, dass die private Verlinkung eingeschränkt wird und auch Snippets müssen weiter zugänglich sein.

Dass aber auch Journalisten an den Umsätzen beteiligt werden wollen, ist nachvollziehbar. Jedoch: Beispiele aus Deutschland und auch Spanien haben gezeigt, dass die Umsetzung eines Leistungsschutzrechts mit erheblichen Problemen verbunden sein kann und Google hat bereits angekündigt, auch auf europäischer Ebene ein Leistungsschutzrecht nicht hinzunehmen. Aus diesem Grund gibt es auch in der deutschen Verlagslandschaft ein gemischtes Bild, was die Zustimmung zum Kommissionsvorschlag betrifft. Falls es eine Mehrheit zum LSR im EP geben sollte, müsste sichergestellt werden, dass Journalisten durch eine finanzielle Beteiligung an den zusätzlichen Einnahmen profitieren können.

Lassen Sie mich einige Erfahrungen aus der aktuellen Diskussion im Kulturausschuss des Europäischen Parlaments um die Reform der audiovisuellen Mediendiensterichtlinie mit Ihnen teilen, weil es dort auch um die Frage der Regulierung von VideoSharingPlattformen geht.

Die Videosharing plattformen wie YOUTUBE haben einen Zwittercharakter, sie sind in manchen Teilen nur ein neutraler hostprovider wenn z.B., einzelne Uploader (die die redaktionelle Verantwortung haben) etwas hochladen, das aber keine wirtschaftliche Auswirkung hat, ist es kein Audiovisueller Mediendienst und dann unterfallen sie auch nicht der Regulierung von Jugendschutz und Hasspropaganda wie Mediendienste, die eine redaktionelle Verantwortung und wirtschaftliche Relevanz haben.

Bei dem generellen Anliegen der Kommission, die Vidoesharingplattformen stärker zu regulieren, was Jugendmedienschutz und Hasspropaganda angeht, muss trotzdem im Einzelfall entschieden werden, um welchen Charakter des Angebots es sich handelt und ob ein Angebot ein AVMS ist. Man kann also nicht nicht einer generellen Haltung an alle uploads auf Youtube herangehen. Sowohl die Kommission wie auch der Kulturausschuss in seinen Beratungen, die noch nicht angeschlossen sind, haben sich gegen ein ex ante Monitoring ausgesprochen, das wäre auch mit dem Haftungsprivileg aus der E commerce RL nicht gedeckt. Es sollen vermehrt Beschwerdestellen eingerichtet werden, bei denen Verstöße gegen die Regeln angezeigt werden sollen und problematische Inhalte dann entfernt werden.

Ein weiterer Streit zwischen Verbraucherschützern und Urhebern ist die Identifizierung von Inhalten. YouTube z.B. hat eine Content ID entwickelt, um urhebergeschützte Inhalte zu identifizieren. Entweder werden auf Wunsch der Urheber die Uploads heruntergenommen, wenn keine Rechte für die urhebergeschützten Inhalte vorliegen oder sie werden durch Werbung monetarisiert, wofür sich

die große Mehrheit der Urheber entscheidet. Der Bundesverband der Verbraucherzentrale Deutschland z.B. setzt sich strikt gegen diese Contentfilter ein, weil er das für eine falsche Einschränkung der Freiheitsrechte im Netz hält. Ich hingegen finde, dass ein solcher Ansatz in die richtige Richtung weist, und nur so Wege zur angemessenen Bezahlung der Urheber gefunden werden können.

Die Kommission hat hier einen Vorschlag zu einer angemessenen Regulierung der Plattformen gemacht, um Freiheit und Regulierung in ein angemessenes Verhältnis zu bringen:

Die Digitalen Plattformen sind oft keine reinen neutrale Hostprovider mehr, weil sie eine aktive Rolle spielen und diese aktive Rolle muss genau definiert werden:

In der e-commerce directive aus dem Jahr 2000 ist das Haftungsprivileg für Hostprovider festgeschrieben, was die einen rigoros verteidigen, während die anderen sagen, dass es zu einer Klarstellung kommen muss, dass das Haftungsprivileg nur gelten kann, wenn es sich wirklich nur um reines Durchleiten handelt und nicht um eine eigenständige Aufbereitung der Inhalte.

OLG Hamburg

Wenn man die Meinungsfreiheit nicht einschränken will, aber andererseits sich nicht damit abfinden will, dass die Internetmonopole alleine die Spielregeln bestimmen, muss eine Abgrenzung bei der passiven und der aktiven Rolle der digitalen Plattformen gefunden werden.

Die Definition für das Organisieren von Inhalten muss gefunden werden.

In diesem Zusammenhang ist ein Urteil des OLG Hamburg (zum Streit zwischen GEMA/YouTube) vom Juli 2015 relevant, weil das Urteil im Kern bescheinigt, dass sich YouTube vom Haftungsprivilegierten Hostprovider entfernt hat.

Das Gericht sah jedoch keine Grundlage für einen Schadensersatz, da die öffentliche Zugänglichmachung primär von den Nutzern (Uploadern) und nicht von der Plattform vorgenommen wurde. An dieser Stelle ist aber wichtig, darauf hinzuweisen, dass die Kommission in Erwägungsgrund 38 bei ihrem Vorschlag zur Urheberrechtsreform klarstellt, dass in bestimmten Fällen Plattformen ebenfalls an der öffentlichen Zugänglichmachung beteiligt sind.

Das Gericht stellte fest, dass es Angebote auf YouTube gibt, die kein täterschaftliches Handeln begründen, es jedoch unverkennbar ist, dass YouTube seine Plattform als einen weltweit führenden Musikdienst präsentieren und ausbauen will.

Diese werblichen Äußerungen belegen nach Auffassung des Senats des OLG ohne Zweifel, dass YouTube die von ihren Nutzern eingestellten Musikinhalte zu eigenen Zwecken dazu nutzen will und nutzt, um sich als wettbewerbsfähiger Anbieter von umfassenden Musik-Streaming Diensten am Markt zu präsentieren.

Denn YouTube bemächtigt sich der bei ihr von ihren Nutzern gespeicherten Inhalte und bietet diese im Eigeninteresse Dritten wie eigene Inhalte an

YouTube beschränke sich nicht auf das Hosting fremder Inhalte, sondern präsentiert diese Dritten wie eigene Inhalte.

Dies ist Strukturierung und Filterung der vielfältigen Musikangebote nunmehr durch YouTube selbst, die insoweit eine Funktion als eigenverantwortlich agierender Musikdienst wahrnimmt. Sie bedient sich dabei zwar als Ausgangsmaterial der von ihren Uploadern eingestellten Videos. Als Ergebnis einer gebotenen wertenden Betrachtung aus Sicht eines objektiven Dritten ist es jedoch YouTube, die dem interessierten Musiknutzer eine breite Angebotspalette aus ihrem Bestand eigenverantwortlich und eigeninitiativ zur Verfügung stellt und anbietet.

meine Damen und Herren,

ich halte dieses Urteil für sehr wichtig und wegweisend. Es macht deutlich, dass jetzt- in diesem Fall bei YouTube- genau unterschieden werden muss, um welchen Charakter des Angebots es sich jeweils handelt, aber dass, wenn eine aktive Rolle gespielt wird, das Haftungsprivileg aus der E-commerce directive so nicht greifen kann und die Plattformen verantwortlich sind.

Für die Kommission bedeutet das, dass die Plattformen mit den Verwertungsgesellschaften Lizenzierungsverträge aushandeln müssen.

Das ist aus meiner Sicht die richtige politische Schlussfolgerung und es würde zu mehr Gerechtigkeit im Verhältnis zwischen Urhebern und digitalen Plattformen führen.

Ich begrüße, dass die Kommission diesen Vorschlag gemacht hat und damit zu mehr rechtem Wettbewerb beitragen will und auch den Anspruch einer angemessenen Regulierung von Internetplattformen erhebt.

Die Zeit dafür ist reif.

vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Helga Trüpel, 24.11. 2016